

## **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld**

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5b bzw. der Tarifstelle 10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

**§ 5**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 6**  
**Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, 18.12.2020

Eliza Diekmann  
Bürgermeisterin

**Anlage zur Gebührensatzung  
für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Eheschließung</b>	
a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00 €
b) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €
c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
d) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	99,00 €
e) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	60,00 €
f) Prüfverfahren über das zuständige Oberlandesgericht bei Auslandsbeteiligung	75,00 €
<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
g) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
h) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 €
i) Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 €
j) Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00 €
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
k) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt gem. §§ 34-36 PStG	99,00 €
l) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls gem. § 36 PStG	50,00 €
m) Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
n) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregister	12,00 €
o) Erteilung einer Personenstandsurskunde gem. § 55 PStG	12,00 €
p) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Tarifstelle n) und o)	6,00 €
q) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00 €
r) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00 €
s) Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 bis 99,00 €
t) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12,00 €
u) Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00 €
v) Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls	12,00 €
w) Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses (als Ordnungsbehörde)	40,00 €
x) Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (als Ordnungsbehörde)	40,00 €